

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Gemäß §§ 94 Abs. 1 und 102a Abs. 1 TKG 2003 haben Anbieter von öffentlichen Kommunikationsdiensten alle Einrichtungen bereitzustellen, die zur Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung einschließlich der Auskunft über Vorratsdaten erforderlich sind. Diese Verpflichtungen treten gemäß § 137 Abs. 4 TKG 2003 mit 1. April 2012 in Kraft.

Gemäß § 94 Abs. 1 TKG 2003 sind Anbietern 80% der Kosten zu ersetzen, die ein Anbieter für die Einrichtung der auf Grund der Datensicherheitsverordnung-TKG (DSVO) erforderlichen Funktionen in seinen Anlagen aufgewendet hat. Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Inneres, der Bundesministerin für Justiz und der Bundesministerin für Finanzen die Bemessungsgrundlage sowie die Modalitäten zur Geltendmachung dieses Anspruches mit Verordnung festzusetzen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

Anbieter waren bereits bislang berechtigt bzw. verpflichtet, einzelne der in § 102a Abs. 2 bis 4 TKG 2003 genannten Daten zu speichern. Soweit daher bereits bislang eine Speicherverpflichtung bestand oder Daten aus betrieblichen Gründen gespeichert wurden, besteht kein Anspruch auf Kostenersatz.

#### **Zu § 3:**

Auf Grund von § 102a Abs. 6 TKG 2003 unterliegen lediglich die Anbieter der Speicherverpflichtung, die Finanzierungsbeiträge an die RTR-GmbH entrichten. Gemäß § 34 Abs. 8 KommAustria-Gesetz hat die RTR-GmbH spätestens Ende Februar jene Umsatzschwelle zu veröffentlichen, bei deren Unterschreitung kein Finanzierungsbeitrag einzuheben ist. Die anderen Anbieter werden durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie aufgefordert werden, Unterlagen zur Berechnung der Bemessungsgrundlage vorzulegen.

#### **Zu § 4:**

Die Festsetzung der Höhe der Abgeltung erfolgt bescheidmässig. Die zu ersetzenden Kosten betragen gemäß § 94 Abs. 1 TKG 2003 80% der Bemessungsgrundlage. Die Bedeckung davon erfolgt zu 63% durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zu 34% durch das Bundesministerium für Inneres sowie mit einem Fixbetrag von 360.000,- Euro durch das Bundesministerium für Justiz.

Aufgrund der Einrichtung der Durchlaufstelle bei der Bundesrechenzentrum GmbH gemäß § 8 DSVO ergeben sich kostenmäßige Vorteile für die Anbieter, da damit die Abwicklung der Anfragen und Auskünfte signifikant erleichtert wird und insbesondere auch durch die Einbindung über den Portalverbund Synergie-Effekte generiert werden. Die Kosten der Einrichtung der Durchlaufstelle sind sohin ebenfalls als Kosten im Sinn des § 94 Abs. 1 TKG 2003 anzusehen, die der Anbieter für die Einrichtung der auf Grund der Datensicherheitsverordnung-TKG (DSVO) erforderlichen Funktionen aufzuwenden hat. Die Kosten der Einrichtung der Durchlaufstelle werden daher gleichmäßig auf die zum Kostenersatz berechtigten Anbieter aufzuteilen sein.

#### **Zu § 5 Abs. 1:**

Anbieter sind ab 1. April 2012 verpflichtet, sämtlichen sich aus der Novelle des TKG 2003, BGBl. I Nr. 27/2011, sowie aus der DSVO ergebenden Anforderungen nachzukommen, sohin sämtliche Einrichtungen bereitzustellen, die zur Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung einschließlich der Auskunft über Vorratsdaten erforderlich sind. Dies erfordert erhebliche Investitionen, die schon vor der gesetzlich angeordneten 80%igen Abgeltung vorzunehmen sind. Die Bedeckung davon erfolgt nach dem Aufteilungsschlüssel wie er in den EB zu § 4 bereits dargestellt wurde. Um die Zeitspanne, in der die Anbieter diese Vorausleistung erbringen möglichst knapp zu halten, soll ein (Groß)Teil des dem einzelnen Anbieter voraussichtlich zu ersetzenden Betrages diesem bereits vor der Rechnungslegung gemäß § 3 ausgezahlt werden. Über die voraussichtliche Höhe dieses Betrages wurde ein Gutachten eingeholt, welches diesen Betrag mit €XXXX,- beziffert.

**Zu § 5 Abs. 2 und 3:**

Nach der gemäß § 4 vorzunehmenden Endabrechnung können sich Restbeträge ergeben, die den Anbietern noch zu ersetzen sind. Falls sich andernfalls ergibt, dass als Vorauszahlung mehr geleistet wurde, als die Endabrechnung ergibt, ist dieser Mehrbetrag vom Anbieter rückzuerstatten.

**Zu § 6:**

Da § 94 Abs. 1 TKG 2003, der die Ermächtigung zur Erlassung der gegenständlichen Verordnung enthält, erst mit 1. April 2012 in Kraft tritt und die Verordnung so früh wie möglich erlassen werden soll, ist hier ebenfalls der 1. April 2012 als Datum des Inkrafttretens vorzusehen.